

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/005/2014

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schulen und Kultur Bearbeiter/in: Herr Hermann / Herr Gonsior	Datum: 05.02.2014 Az.: 40-32
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Kultur	20.03.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	31.03.2014	Vorberatung
Kreistag	07.04.2014	Beschluss

**Elternbeitrag für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule
- Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann in Monheim am Rhein**

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Beschluss nach Beratung.

Fachbereich: Amt für Schulen und Kultur
Bearbeiter/in: Herr Hermann / Herr Gonsior

Datum: 05.02.2014
Az.: 40-32

Elternbeitrag für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule - Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann in Monheim am Rhein

1. Anlass der Vorlage

Die kreiseigenen Förderschulen Leo-Lionni-Schule und Paul-Maar-Schule in Monheim am Rhein sowie die Schule im UFO in Velbert führen seit dem 01.08.2006 (Leo-Lionni-Schule) beziehungsweise 01.08.2005 (übrige) außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule durch. Träger der Maßnahme sind das Jugendamt der Stadt Monheim am Rhein (Leo-Lionni-Schule), das Haus Maria Frieden (Schule im UFO) und die Neander-Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (Paul-Maar-Schule). Mit ihnen wurden Kooperationsverträge geschlossen.

Die Eltern entrichten an den Kreis Mettmann für die Teilnahme der Kinder an der Offenen Ganztagschule einen monatlichen Elternbeitrag. Nach den Beschlüssen des Kreistages vom 30.06.2005 und 19.10.2006 richtet sich die Höhe des Elternbeitrags für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule nach der am Wohnort der teilnehmenden Schüler/Schülerinnen geltenden örtlichen Entgeltordnung für den Offenen Ganztags. Die Höhe der Beiträge ist dabei, abhängig von der Kommune und dem Einkommen, sehr unterschiedlich (siehe Anlage).

2. Sachverhaltsdarstellung

2.1 Historischer Kontext

Bei der Beschlussfassung hinsichtlich der Orientierung des Elternbeitrags an den örtlichen Entgeltordnung der kreisangehörigen Städte am 30.06.2005 und 19.10.2006 wurde durch den Kreistag berücksichtigt, dass die Förderschulen als Durchgangsschulen angesehen werden. Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel vor der Förderung eine städtische Schule besucht und kehren nach erfolgreicher Förderung an dieselbe oder eine andere städtische Schule zurück. Daher sollte der Elternbeitrag jeweils dem am Wohnort für den Offenen Ganztags geltenden Beitrag entsprechen. Damit werden Eltern nicht mit unterschiedlichen Beitragsätzen konfrontiert und auch Geschwisterkinder gleichgestellt.

Darüber hinaus wurde dargestellt, dass es keine Stellen innerhalb der Kreisverwaltung gibt, die diese Berechnungen hätten sachkundig durchführen können, weil auf die jeweilige städtische Praxis Rückgriff zu nehmen ist. Daher sollte die Berechnung durch die Verwaltungen der jeweiligen Wohnortgemeinde vorgenommen werden, zumal so auch die Beitragsminderungen beziehungsweise Befreiungen für das 1. oder 2. Geschwisterkind berücksichtigt werden konnten.

2.2 Aktuelle Entwicklungen in der Stadt Monheim am Rhein und Auswirkungen

Die Stadt Monheim am Rhein hat in der Ratssitzung am 18.12.2013 die Beitragsfreiheit für die Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule zum 01.01.2014 beschlossen. Dieser Beschluss hat für Kinder aus Monheim am Rhein zur Folge, dass spätestens mit dem Ende des Schuljahres 2013/14 die Eltern der Kinder für den Offenen Ganztags an einer Förderschule des Kreises Mettmann keine Elternbeiträge mehr leisten müssten.

Derzeit betroffen sind 32 Kinder der Leo-Lionni-Schule und vier Kinder der Paul-Maar-Schule, die die Offene Ganztagschule besuchen. Diese entrichten nachfolgend aufgeführte Beiträge (Stand: 31.12.2013).

Beitragsstaffelung		Leo-Lionni-Schule	Paul-Maar-Schule
Beitrag für Einkommensschwache	davon verringerter Beitrag (10,00 €) *)	7	2
	davon regulärer Beitrag (20,00 €)	12	1
Regelbeitrag	davon verringerter Beitrag (55,00 €) *)	4	0
	davon regulärer Beitrag (110,00 €)	9	1
Gesamt		32	4

*) Gemäß der Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein wird, wenn mehrere Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, für das zweite Kind der Beitrag halbiert. Für jedes weitere Kind wird kein Beitrag mehr erhoben.

Im Haushalt 2014 des Kreises wurden folgende Erträge durch die Elternbeiträge berücksichtigt, die sich auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Monheim am Rhein verringern würden:

	03.02.05 Leo-Lionni-Schule	03.02.07 Paul-Maar-Schule
Ansatz 2014 laut Haushaltsplan	21.000,00 €	4.000,00 €
Prognose unter Berücksichtigung Ratsbeschluss	2.760,00 €	2.200,00 €
Differenz	- 18.240,00 €	- 1.800,00 €

2.3 Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 ebenfalls beschlossen, den Eltern von Kindern in der Offenen Ganztagschule einen Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens zu gewähren. Die Kosten betragen derzeit pro Monat 44,00 €. Die Stadt Monheim am Rhein hat beschlossen, dass die Eltern nur 30,00 € an die Stadt zu entrichten haben.

Die Beschlüsse des Kreistags vom 30.06.2005 und 19.10.2006 sehen nicht vor, dass den Eltern der Kinder, die eine Offene Ganztagschule des Kreises Mettmann besuchen, nach den Regelungen der kreisangehörigen Städte ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung gewährt wird. Daher wird diesbezüglich derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

2.4 Handlungsbedarf für die Festsetzung der Elternbeiträge

Aus Gleichbehandlungsgründen innerhalb der Kreisgemeinschaft sowie unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kreises vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass der Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein einen Handlungsbedarf für die Festsetzung der Elternbeiträge an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises mit Offenem Ganztagsangebot nach sich zieht.

3. Handlungsvarianten

Je nach Handlungsvariante kann entweder ein Beschluss mit unbefristeter Wirkung oder mit befristeter Wirkung gefasst werden. Ein befristeter Beschluss entfaltet keine Bindungswirkung für den Kreistag in der kommenden Wahlperiode. Die Regelung würde sich auf die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 beschränken. Der Kreistag müsste sich nach der Kommunalwahl am 25.05.2014 erneut mit dem Sachverhalt befassen.

3.1 Verzicht auf einen Elternbeitrag für Kinder aus Monheim am Rhein

Entsprechend des Ratsbeschlusses der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2013 und der verweisenden Beschlüsse des Kreistages vom 30.06.2005 und 19.10.2006 entfallen nach der aktuellen Beschlusslage für Kinder aus Monheim am Rhein die Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.01.2014.

Diese Handlungsvariante würde dazu führen, dass Kinder aus Monheim am Rhein, die eine Förderschule in der Trägerschaft des Kreises besuchen, beitragsfrei sind, während für Kinder aus allen anderen Städten des Kreises Beiträge zu zahlen sind.

Eine Änderung der bestehenden Kreistagsbeschlüsse ist nicht erforderlich, wenn diese Handlungsvariante zum Tragen kommen soll.

3.2 Anwendung der Regelungen der Stadt Langenfeld auf Kinder aus Monheim am Rhein

Die Beschlüsse des Kreistages werden in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Monheim am Rhein, die eine Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann besuchen, so abgeändert, dass auf sie die Regelungen der Stadt Langenfeld angewandt werden.

Eine Anwendung der Langenfelder Regelung wird deshalb in Betracht gezogen, weil neben den Monheimer Schülerinnen und Schülern derzeit ausschließlich Langenfelder Schülerinnen und Schüler die Offene Ganztagschule an der Leo-Lionni-Schule besuchen. Damit wäre in dieser von den Änderungen innerhalb der Stadt Monheim am Rhein vorrangig betroffenen Schule eine Gleichbehandlung der Eltern gewährleistet. Die Elternbeitragssätze sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Entgeltstufe	Einkommen (brutto)	Elternbeitrag
1	bis 18.000 €	0 €
2	bis 28.000 €	16 €
3	bis 38.000 €	32 €
4	bis 48.000 €	48 €
5	bis 58.000 €	76 €
6	bis 68.000 €	92 €
7	über 68.000 €	116 €

Die Stadt Langenfeld erhebt dabei von den Eltern grundsätzlich nur einen Elternbeitrag. Bei gleichzeitiger Nutzung eines Betreuungsangebotes gleicher oder vergleichbarer Art zum Offenen Ganztags durch mehrere Kinder der Eltern oder mehrerer Betreuungsangebote durch ein Kind gilt der Grundsatz, dass nur das Angebot mit dem höchsten Beitragssatz zu Grunde gelegt wird.

Wie eingangs bereits erläutert, kann eine Änderung der Kreistagsbeschlüsse entweder zunächst befristet oder auch unbefristet erfolgen.

Der Beschluss müssten dann wie folgt lauten:

a) befristete Variante

Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt unter Änderung seiner Beschlüsse vom 30.06.2005 und 19.10.2006, dass sich der zu zahlende Elternbeitrag für den Besuch einer Offenen Ganztagschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann für Kinder oder Jugendliche aus der Stadt Monheim am Rhein in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 nach den Regelungen der Entgeltordnung für den Besuch einer Offenen Ganztagschule der Stadt Langenfeld richtet.

b) unbefristete Variante

Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt unter Änderung seiner Beschlüsse vom 30.06.2005 und 19.10.2006, dass sich der zu zahlende Elternbeitrag für den Besuch einer Offenen Ganztagschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann für Kinder oder Jugendliche aus der Stadt Monheim am Rhein ab dem Schuljahr 2013/14 nach den Regelungen der Entgeltordnung für den Besuch einer Offenen Ganztagschule der Stadt Langenfeld richtet.

3.3 Fortführung der bisherigen Beitragsregelung

Trotz des Ratsbeschlusses der Stadt Monheim am Rhein und den auf die Entgeltordnungen der kreisangehörigen Städte verweisenden Beschlüssen des Kreistages könnten bis zum Ende des Schuljahres 2013/14 und im Schuljahr 2014/15 weiterhin die bisher festgesetzten Elternbeiträge zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule auf der Grundlage der bis Ende Dezember 2013 geltenden Einkommensstufen festgesetzt und gezahlt werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach der Einschätzung des Rechtsamtes diese Handlungsvariante unter Berücksichtigung der beiden geltenden Kreistagsbeschlüsse als rechtlich problematisch zu bewerten ist. Eine Änderung der bestehenden Beschlusslage ist in jedem Fall erforderlich.

Ein Beschluss müsste folgenden Inhalt haben:

a) befristete Variante

Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt unter Änderung seiner Beschlüsse vom 30.06.2005 und 19.10.2006, dass sich der zu zahlende Elternbeitrag für den Besuch einer Offenen Ganztagschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann für Kinder oder Jugendliche aus der Stadt Monheim am Rhein in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 weiterhin an den Beitragssätzen orientiert, die bis zu deren Aufhebung durch den Ratsbeschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2013 gegolten haben.

b) unbefristete Variante

Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt unter Änderung seiner Beschlüsse vom 30.06.2005 und 19.10.2006, dass sich der zu zahlende Elternbeitrag für den Besuch einer

Offenen Ganztagschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann für Kinder oder Jugendliche aus der Stadt Monheim am Rhein weiterhin an den Beitragssätzen orientiert, die bis zu deren Aufhebung durch den Ratsbeschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2013 gegolten haben.

3.4 Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen

Aufgrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW beraten der Kreis, die kreisangehörigen Städte sowie die Schulaufsicht derzeit eine neue zukunftsgerichtete Förderschulstruktur im Kreis Mettmann. Diese soll ab dem Schuljahr 2016/2017 gelten. Es wäre möglich, eine eigenständige Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule zu erlassen, sobald eine Entscheidung über die künftige Struktur der Förderschulen im Kreis Mettmann gefallen ist. Um die Einkommensstufen und die Höhe des Elternbeitrags in einer eigenen Kreissatzung zu bestimmen, könnten die Mittelwerte aus den städtischen Festlegungen herangezogen werden.

Finanzielle Auswirkung

Handlungsvariante 3.1

Die finanziellen Auswirkungen sind für das Jahr 2014 in der Vorlage unter Ziffer 2.2 dargestellt (siehe den Differenzbetrag).

Handlungsvariante 3.2

Die finanziellen Auswirkungen können noch nicht dargestellt werden, weil eine Neuberechnung der Elternbeiträge nur in Kooperation mit der Stadt Langenfeld möglich ist und diese in der Kürze der Zeit nicht vorgenommen werden kann.

Handlungsvariante 3.3

Die finanziellen Auswirkungen sind für das Jahr 2014 in der Vorlage unter Ziffer 2.2 dargestellt (siehe den Haushaltsansatz, der unverändert bliebe).

Handlungsvariante 3.4

Die finanziellen Auswirkungen können noch nicht dargestellt werden, da die Grundlagen für die Berechnung der Elternbeiträge in der Satzung festzulegen wären.